

Die Autorin ist Stipendiatin der Gerda-Henkel-Stiftung und promoviert zum Thema »Transnational Advocacy Networks muslimischer Frauen: Organisation, Ziele und Gegenbewegungen auf nationaler und transnationaler Ebene« an der Philipps-Universität in Marburg.

Die Abwehr gegen die internationale Norm Gleichstellung in Malaysia

Das Recht auf Gleichstellung ist ein Menschenrecht, das international völkerrechtlich vereinbart ist. Warum diese universelle Norm bislang vor allem in muslimischen Mehrheitsgesellschaften mit Reserviertheit betrachtet und in eigener Weise ausgelegt wird, zeigt dieser Artikel am Beispiel Malaysias.

Die Konvention zur Beseitigung jeglicher Diskriminierung von Frauen CEDAW (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women), die 1979 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen als internationales Übereinkommen verabschiedet wurde, ist heute das einzige internationale völkerrechtliche Frauenrechtsabkommen. Jede Form der Unterscheidung, des Ausschlusses oder der Beschränkung auf Grundlage des Geschlechtes, die einen gleichberechtigten Status von Frauen verhindert, wird in der CEDAW als Diskriminierung definiert. Auch Malaysia hat 1995 die CEDAW ratifiziert und sich damit zur Umsetzung von Gender gerechten Politiken und Gesetzen in ihren Nationalstaaten bekannt. Die Mitgliedsstaaten verpflichten sich durch die Ratifizierung zu einer regelmäßigen Berichterstattung; Sanktionsmethoden bei Nichterfüllung stehen allerdings nicht zur Verfügung. Soziale Bewegungen und NGOs nutzen die CEDAW als Druckmittel gegenüber ihren Regierungen, allerdings zeigt sich vor allem in muslimischen Mehrheitsgesellschaften eine starke Resistenz gegenüber der internationalen Norm der Gleichstellung – so auch in Malaysia.

Islamisches Familiengesetz versus internationale Geschlechternorm

Muslime stellen mit 60 Prozent der 29 Millionen Einwohner die religiöse Mehrheit, und der Islam gilt als Staatsreligion. Artikel 3 der Verfassung gewährt aber die freie Ausübung anderer Religionen. Im Zuge der Entkolonialisierung hat sich ein duales Rechtssystem etabliert. Dabei entstanden zwei Familienrechtssysteme. Während es ein Familienrecht für Nicht-Muslime gibt, werden private Angelegenheiten von Muslimen des Landes wie Eheschließung, Scheidung und das Sorgerecht für Kinder durch Familiengesetze geregelt, die auf Interpretationen der Scharia basieren. In den 1980er Jahren wurden diese Gesetze in

den 13 Bundesstaaten und den drei Territorien des Landes kodifiziert. Während alle Bundesstaaten verschiedene Formulierungen aufweisen, gibt es für die drei Territorien Putrajaya, Labuan und Kuala Lumpur ein einheitliches Familiengesetz. Aktuell existieren deshalb 14 verschiedene islamische Familiengesetze in Malaysia. Diese Familiengesetze stellen wie in den meisten muslimischen Mehrheitsgesellschaften den letzten Rechtsbereich dar, der auf *fiqh*-Regelungen und damit auf religiöse Quellen ausgerichtet ist. Frauen werden darin in erheblichem Maße Männern gegenüber benachteiligt. Die Familiengesetze übernehmen die klassischen Interpretationen der Rechtsgelehrten. Eheschließungen werden als Vertrag zwischen Männern und Frauen betrachtet, nachdem dem Ehemann und der Ehefrau bestimmte Rechte und Pflichten zugeteilt werden. Das Recht des einen ist die Pflicht des anderen. Die Versorgung der Ehefrau durch den Ehemann stellt das Recht der Frau und die Pflicht des Mannes dar, gleichzeitig besitzt die Frau Gehorsamspflicht gegenüber ihrem Mann, das als Recht des Mannes gilt. Gewalt gegenüber der Ehefrau ist ein akzeptiertes Mittel, Frauen zu ihren Pflichten zu zwingen. Erfüllt die Frau trotzdem nicht ihre Pflicht, gilt dies als Scheidungsgrund. Muslimischen Männern ist es in Malaysia gestattet vier Frauen zu ehelichen. Das Sorgerecht der Kinder im Falle einer Scheidung geht in der Regel auf den Mann über. Durch diese Rechtsregelungen sind Frauen in erheblicher Weise benachteiligt. Obwohl die Verfassung Gleichstellung als Prinzip beinhaltet, basieren diese Gesetze auf einer patriarchalischen Auslegung der Scharia und betonen die Unterordnung von Frauen als »göttlich vorgesehene Pflicht«. Mit diesem komplementären Geschlechtermodell stehen die islamischen Familiengesetze nicht nur im Widerspruch zu der nationalen Verfassung, sondern auch zu internationalen völkerrechtlichen Verträgen wie den allgemeinen Menschenrechten und der Frauenkonvention CEDAW.

Vorbehalte gegenüber der Frauenrechtskonvention CEDAW

Wie einige andere Staaten hat auch Malaysia Vorbehalte gegen mehrere Artikel eingelegt, und ist somit nicht an die Umsetzung der gesamten Konvention gebunden. Durch den Vorbehalt, den Malaysia gegen Art. 9 (2) einlegte, ist die Regierung nicht verpflichtet, Frauen das gleiche Recht wie Männern bezüglich der Nationalität ihrer Kinder einzuräumen. Mit dem Vorbehalt gegenüber Artikel 16 (1) (a) entzieht sich der Staat der Verpflichtung, Männern und Frauen das gleiche Recht auf Eheschließung zu gewähren. Ebenso entzieht sich Malaysia mit der Einschränkung bezüglich Artikel 16 (1) (f) der Pflicht, Frauen die gleichen Rechte bezüglich der Vormundschaft

von Kindern einzuräumen. Frauen sollten nach Auffassung der Regierung als Ehefrauen nicht die gleichen persönlichen Rechte besitzen wie ihre Ehemänner, weshalb auch gegen Artikel 16 (1) (g) eine Reservierung deutlich gemacht worden ist. In einer Zusatzklärung zu Artikel 11, der die Diskriminierung von Frauen gegenüber Männern ausschließen soll, hat Malaysia eingeräumt, diese Regelung lediglich als Empfehlung zu interpretieren. Die Vorbehalte gegen diese Artikel begründet die malaysische Regierung damit, dass die Bestimmungen der CEDAW nur insofern Anwendung finden können, als sie nicht mit Gesetzen, die sich aus der Scharia ableiten, oder mit der nationalen Verfassung im Widerspruch stehen. Diese Begründungen der Einwände äußerten die meisten Staaten, die der Organisation für islamische Zusammenarbeit OIC (Organization of Islamic Cooperation) angehören.

Geschlechtergerechtigkeit durch Re-Interpretation islamischer Quellen

Die Frauenrechtsorganisation SIS (Sisters in Islam) bezweifelt, dass die Interpretationen der Rechtsgelehrten, die heute in den einzelnen Familiengesetzen verankert sind, zwingend die einzige mögliche Auslegung der Scharia darstellen. Ihre Anhängerinnen belegen mit eigenen Interpretationen, dass die islamischen Quellen Passagen beinhalten, die für eine Gleichberechtigung von Männern und Frauen sprechen. Damit gehören sie zu einem zentralen Akteur des islamischen Feminismus, der sich seit den 1980er Jahren weltweit verbreitet. Dieser Feminismus erkennt das normative Gleichstellungsprinzip an und legitimiert es durch die Re-Interpretation islamischer Quellen. Trotz der Bemühungen von SIS, die mittlerweile zu den bekanntesten Frauenrechtsorganisationen weltweit zählt und stark in transnationalen Netzwerken agiert, konnte sich bis heute in dem Rechtsbereich, der Familienangelegenheiten von Musliminnen regelt, die internationale Norm von Geschlechtergleichheit nicht durchsetzen. In Malaysia besitzt der Sultan eines jedes Bundesstaates das Recht über islamische Angelegenheiten zu entscheiden. Er wird durch einen Religions-Rat beraten, der sich aus Rechtsgelehrten (Muftis) zusammensetzt. Damit besitzen die Muftis die Deutungshoheit, über islamische Angelegenheiten zu urteilen. Die Versuche von SIS, eigene Lesarten der islamischen Quellen anzubieten, werden von ihnen als un-islamisch gedeutet, zumal in ihren Augen SIS-Anhängern die nötige islamische Ausbildung fehlt. Ihnen wird auch vorgeworfen, westliche Werte zu importieren. Azmi Sharom, ein Kolumnist und Lehrkraft für Rechtswissenschaft an der University of Malaya, bekräftigt, dass nur die Auslegungen der Muftis als »richtig« gelten. In diesem Klima ist es für feministische Akteure wie

SIS schwer, alternative Interpretationen anzubieten. Einige Führungskräfte der stärksten Regierungspartei UMNO (United Malays National Organisation) können zwar durchaus privat mit SIS sympathisieren, verhalten sich aber im politischen Alltag eher reserviert gegenüber der Frauenrechtsorganisation. SIS wird von islamistischen NGOs oder der Oppositionspartei PAS (Parti Islam Se-Malaysia) öffentlich kritisiert, wobei ihnen vorgeworfen wird, westliche Werte auf Muslime übertragen zu wollen. Die PAS forderte sogar das Verbot von SIS, da sie ihrer Ansicht nach die muslimische Gemeinschaft Umma spaltet und Unfrieden bringt.

Für Initiativen und Organisationen wie SIS, die sich als muslimische Akteursgemeinschaften verstehen und die Anerkennung des Gleichheitsprinzips aus ihrer Religion heraus vertreten, ist es nach wie vor schwierig, der Unterstellung zu entkommen, zu westlich orientiert und damit nicht authentisch islamisch zu sein.

Literatur

- > Abdullah, Raihana. »A Study of Islamic Family Law in Malaysia: A Select Bibliography.« *International Journal of Legal Information the Official Journal of the International Association of Law Libraries*, January 2007 (Volume 35; Issue 3): 514–536.
- > An-Na'im, Abdullahi Ahmed. »Islamic Family Law in a Changing World«. London, Rom: Zed Books Ltd, 2002.
- > Badran, Margot. *Feminism in Islam*. Oxford: Oneworld Publications, 2009.
- > Derichs, Claudia. »Transnationale Frauenbewegung in Malaysia.« *ASIEN The German Journal on Contemporary Asia* Nr. 111, April 2009: 35–49.
- > Liow, Joseph Chinyong. *Piety and Politics – Islamism in Contemporary Malaysia*. Oxford: Oxford University Press, 2009.
- > Musawah. *CEDAW and Muslim Family Laws*. Petaling Jaya: Musawah, 2011.
- > Stachursky, Benjamin. »The Promise and Perils of Transnationalisation: A Critical Assessment of the Role of NGO Activism in the Socialisation of Women's Human Rights in Egypt and Iran.« Potsdam, 16.3.2010.